

Teil 3 – Externe Beschränkungen

2te Thesenpräsentation – Dr. Beatriz Conde Gallego

Als erstes vielen Dank für die Möglichkeit, hier sprechen zu dürfen.

Prof. Weber hat uns einen sehr guten Überblick gegeben, welche externen Instrumente überhaupt zum Einsatz kommen können, um einen gerechten Interessenausgleich im Urheberrecht zu erzielen. Soweit ich weiß, werden sich die anderen Mitdiskutanten mit dem Zivilrecht und dem Verbraucherschutzrecht intensiver auseinandersetzen. Daher möchte ich mich eher auf das Kartellrecht konzentrieren, obwohl Prof. Weber sehr viel Kartellrecht in seinen Vortrag hineingebracht hat.

Ich möchte den Punkt über das Verhältnis zwischen internen und externen Schranken für später aufheben und erst dann erklären, warum ich sie in einem komplementären Verhältnis sehe.

Beginnen möchte ich mit einigen allgemeinen Bemerkungen. Ich glaube, gestern haben wir uns häufig die Frage gestellt: Warum wollen wir das Urheberrecht? Es wurde auch letztes Jahr hier angesprochen und als Konsensesthese herausgestellt, dass das Urheberrecht nicht ausschließlich als naturrechtlich vorgegebenes Instrument zu verstehen ist, sondern dass es vielmehr aus den von ihm zu erfüllenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen betrachtet und ausgestaltet werden muss. Dabei kommt dem Urheberrecht die Aufgabe zu, optimale Rahmenbedingungen für das geistig-künstlerische Schaffen sowie für die Herstellung innovativer Informationstechnologie zu bilden. Wenn man dies als Prämisse annimmt, wenn man davon ausgeht, dass das Urheberrecht nicht bloß aus naturrechtlichen Überlegungen konzipiert ist, sondern, dass es eine auf die Schaffung neuer Werke gerichtete Funktion zu erfüllen hat, dann wird das dadurch erreicht, dass der Schutzrechtinhaber Anderen die bloße Nachahmung seines Werkes verbieten kann, was ihm einerseits die ausschließliche Verwertung seines Werkes ermöglicht und Anderen auch Anreize gibt, in diese neuen Güter zu investieren. Andererseits werden Konkurrenten auf die Schaffung neuer Produkte verwiesen; sie müssen substantiell bessere und billigere Güter schaffen, um sich überhaupt im Wettbewerb, sehr zu Gunsten der Konsumenten, halten zu können.

Das Kartellrecht hat die Funktion, den Wettbewerb auf einem bestimmten Markt aufrecht zu erhalten. Hier hat man auch einen Wandel durchgemacht. Die statische Effizienz, das heißt, die auf die bestmögliche Allokation von knappen Ressourcen gerichtete Funktion, wird jetzt nicht als das einzige Hauptziel des Kartellrechts gesehen, sondern es zielt auch auf die dynamische Effizienz ab; diese bedeutet die Schaffung neuer, innovativer, kreativer Produkte.

Wenn man beide Bereiche aus dieser langfristigen, dynamischen Perspektive betrachtet, dann besteht im Grunde kein Konflikt zwischen dem Urheberrecht und allgemein den Immaterialgüterrechten und dem Kartellrecht. Der durch das Verleihen von Ausschließlichkeitsrechten bedingte Ausschluss von Imitationswettbewerb wird auch vom Kartellrecht in Kauf genommen, weil dadurch der Substitutions- und Innovationswettbewerb gefördert wird. Nach diesen Überlegungen baut die breit anerkannte Komplementaritätstheorie auf. Dadurch erklärt sich auch, dass die immaterialgüterrechtliche Ausschließlichkeit an sich kein Monopol begründet. Ich möchte an dieser Stelle dafür plädieren, dieses Wort zu vermeiden. Wie bei anderen materiellen Gütern ist es auch bei der Ermittlung der tatsächlichen Marktstellung eines Schutz-

rechtsinhabers auf die sonst vorhandenen Substitutionsprodukte abzustellen. Wenn ich jetzt dies klargestellt habe, dass beide, Urheberrecht und Immaterialgüterrechte im Allgemeinen und Kartellrecht, im Grunde auf diesen Substitutionswettbewerb abzielen, dann kann ich meine weiteren Thesen vorstellen.

Solange genug Raum für Substitutionswettbewerb besteht, werden die kartellrechtlichen Bedenken eine untergeordnete Rolle spielen. Die im Urheberrecht traditionelle Unterscheidung zwischen der Idee und der Ausdrucksform und die Beschränkung des Schutzes auf letztere hat bisher, zumindest im künstlerischen und literarischen Bereich, dafür gesorgt, dass man um die bereits geschaffenen Werke neue Werke schaffen konnte.

Hier wird oft entgegengehalten, dass es bei Werken, aufgrund der Tatsache, dass sie original sein müssen, keine hundertprozentigen Substituten geben kann. Ich stimme dem im Grundsatz zu, aber selbst wenn man das akzeptiert, denke ich, wird der relevante Markt für kartellrechtliche Zwecke sehr selten mit dem geschützten Gegenstand zusammenfallen und dies selbst in geistig so anspruchsvollen Gesellschaften wie unsere. Das nur als kleine Anmerkung.

Die Tatsache, dass bestimmte Werke aufgrund ihres Marktwertes, das heißt der Wert, mit dem die Konsumenten die geistige Leistung honorieren, dem Rechtsinhaber eine marktwirtschaftliche oder sogar eine Monopolstellung verleihen mögen, stellt an sich kein besonderes Problem dar; hier würde ich noch hinzufügen: vorausgesetzt, dass der marktmächtige Schutzrechtinhaber sich an die allgemein gültigen Regeln für alle marktmächtigen Unternehmen hält. Das bedeutet, dass ein marktmächtiger Interesseninhaber keine sachlich nicht gerechtfertigten, überhöhten oder diskriminierenden Preise festsetzen könnte. Oder, dass die gleiche Hürde für Koppelungsstrategien eines marktmächtigen Unternehmens gilt; als Stichwort möchte ich hier nur den Windows-Explorer oder Windows-Mediaplayer nennen.

Als weiteres, aktuelles Beispiel, das meines Erachtens unter das Missbrauchsverbot fallen würde: der Einsatz technischer Schutzmaßnahmen, um eine Segmentierung nationaler Märkte zu bewirken und dadurch eine künstliche Preisdifferenzierung zu erhalten, würde unter das Missbrauchsverbot fallen, zumindest solange im Einfuhrland ein über den rein nationalen hinausgehender Schöpfungsgrundsatz gelten würde. Gibt es Raum für Substitutionswettbewerb, dann sind die kartellrechtlichen Probleme eher gewöhnlich und lassen sich lösen, indem man den marktmächtigen, den monopolmächtigen Schutzrechtinhaber den normalen kartellrechtlichen Regelungen unterstellt.

Problematischer und umstrittener gestalten sich jedoch die Fälle, in denen kein Wettbewerb um den Schutzgegenstand mehr möglich ist, das heißt in den Fällen, in denen der Substitutionswettbewerb ausgeschlossen wird, weil erst der Zugang zum Schutzgegenstand den Wettbewerb ermöglicht. Besonders problematisch und rechtspolitisch umstritten gestaltet sich der Abschluss des Substitutionswettbewerbs, wenn dabei Sekundärmärkte betroffen sind. Meines Erachtens lassen sich hier zwei Konstellationen unterscheiden; Prof. Weber hat auch auf sie hingewiesen: zum einen die Fälle, in denen der Substitutionswettbewerb durch das Schutzrecht behindert wird, zum anderen solche, bei denen dies wegen externen Faktoren geschieht, das heißt aufgrund der Marktgegebenheiten.

Wenn wir zunächst mit den Fällen anfangen, in denen der Wettbewerb Kraft der schutzrechtlichen Ausschließlichkeit auf vor- oder nachgelagerten Sekundärmärkten ausgeschaltet wird, dann können wir drei signifikante Beispiele finden.

Der erste Fall ist der Magill-Fall (EuGH vom 6. April 1995, verb. Rs. C-241 und 242/91, Slg. 1995 I-743), der schon von Prof. Weber genannt wurde. Es ging hierbei um den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Programminformationen, die notwendig waren, um auf dem Submarkt für Programmzeitschriften tätig zu werden. Das Problem wurde unter Heranziehung des Kartellrechts gelöst. Der EuGH sah in der Lizenzverweigerung den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, weil der Zugang zu den Informationen unerlässlich war, um ein Produkt anbieten zu können, das aber von den Inhabern der Informationen nicht angeboten wurde und nach dem es eine Konsumentennachfrage gab, und weil die Zugangsverweigerung den Ausschluss von jedem Wettbewerb auf dem Markt für Programmzeitschriften zur Folge hatte. Ich will diesen kartellrechtlichen Ansatz nicht diskreditieren, aber ich glaube, der Fall Magill macht deutlich, welche Wettbewerbsprobleme sich ergeben können, wenn sich der Urheberrechtsschutz, abweichend von der ursprünglichen Unterscheidung von Idee und Form, auch auf reine Informationen erstreckt.

Ein zweites, wenn auch nicht rein urheberrechtliches Beispiel, ist der Geschmacksmusterschutz für „must-match“-Ersatzteile. Es ist ein sehr gutes Beispiel, das erläutert, wie die Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten über die Zuteilung von Sekundärmärkten wesentlich mitentscheiden kann, und es zeigt, welchen Ansatz man auch im Urheberrecht verfolgen könnte. Die EU-Kommission hat Mitte September einen Vorschlag unterbreitet, um eine Änderung der Geschmacksmusterrichtlinie zu erwirken. In diesem Fall hat sie sich zu dem Zurückziehen des Schutzes für „must-match“-Ersatzteile entschieden, um überhaupt Wettbewerb auf diesem Sekundärmarkt herzustellen.

Ich würde zuletzt hier die Fälle einordnen, in denen unter dem Einsatz des Urheberrechts und seiner Vorstufe, das heißt der Schutz von technischen Schutzmaßnahmen, der Schutzrechtsinhaber versucht, Sekundärmärkte für Zubehör für sich zu reservieren. Es gibt momentan in den USA eine heftige Diskussion um diese Fallkategorien. Es geht konkret um zwei Fälle, die vor kurzem entschieden wurden und für große Aufmerksamkeit gesorgt haben. Der eine ist der Fall Chamberlain vs. Skylink, entschieden im August durch das Federal Circuit (381 F. 3d 1178, Fed. Cir. 2004). Der zweite Fall ist Lexmark vs. Static Control Components, über den sich der Court of Appeal for the Sixth Circuit letzte Woche ausgesprochen hat (387 F. 3d 522, 6th Cir. 2004).

Ich war am Anfang ganz überrascht, welche Märkte überhaupt vom Urheberrecht betroffen sind, denn im ersten Fall handelt es sich um die Kontrolle des Wettbewerbs auf dem Markt für Fernbedienungen für automatische Garagenöffner und im zweiten Fall um ein Computerprogramm in einer Druckerpatrone. Beide Fälle haben gemeinsam, dass Konkurrenten des Schutzrechtsinhabers auf dem Zubehörmarkt Markt erst Zugang zum geschützten Computerprogramm, was nur unter Umgehung der technischen Schutzmaßnahmen möglich war, und dann die Vervielfältigung des Programms benötigten, um überhaupt konkurrierende Fernbedienungen bzw. Druckerpatronen anbieten zu können. In beiden Fällen wurden sowohl das Urheberrecht als auch der Schutz technischer Schutzmaßnahmen geltend gemacht. Obwohl die Entscheidungen in ihrer Argumentation teilweise voneinander abweichen, weisen beide Gerichte dennoch die Klage des Schutzrechtsinhabers zurück und begründen dies damit, dass weder der Urheberrechtsschutz noch der Schutz von technischen Schutzmaßnahmen

dafür geschaffen worden sind, die Monopolisierung von Zubehörmärkten zu ermöglichen. Darauf komme ich noch zurück, wenn ich die These präsentiere.

Die zweite Konstellation betrifft den Ausschluss vom Substitutionswettbewerb, aber nicht weil das Schutzrecht das bewirkt, sondern weil es bestimmte Marktgegebenheiten gibt. Meines Erachtens ist der IMS Health-Fall (EuGH vom 29. April 2004, Rs. 418/01, Slg. 2004 I-5039) ein gutes Beispiel dafür. Man kann Zweifel an der Angemessenheit eines urheberrechtlichen Schutzes für Datenbanken haben, insbesondere wenn die Datenbank aus Postleitzahlen besteht, wie das im Einzelfall war. Tatsache ist aber, dass man nicht so weit gekommen wäre, hätte die Marktgegenseite, in diesem Fall die Pharmaunternehmen, die auf einer anderen Struktur basierenden Absatzberichte angenommen. Die Pharmaunternehmen haben aber keine anderen Absatzberichte gekauft, die nicht auf diese urheberrechtlich geschützte Struktur basierten. Die fragliche Struktur wurde dann nicht zu einem de facto Standard, weil sie urheberrechtlich geschützt war, sondern weil Netzwerkeffekte vorhanden waren, insbesondere so genannte first-mover-Vorteile und lock-in-Effekte, die den Abnehmer des Produktes in eine bestimmte Struktur zwingen. Obwohl das Urheberrecht nicht der Grund war, den Wettbewerb auszuschließen, war es dennoch entscheidend und hat dazu beigetragen, die marktbeherrschende Stellung des Rechtsinhabers auf den nachgelagerten Markt für die Absatzberichte zu zementieren. Es stellt sich dann die Frage, ob in solch einer Lage, in der kein Substitutionswettbewerb (im Primärmarkt) aufgrund der besonderen Marktgegebenheiten stattfinden kann und in der dies den Ausschluss von jeglichem Wettbewerb auf dem Sekundärmarkt zur Folge hat, nicht die Ausschlusswirkung des Urheberrechts beschränkt werden könnte, um auf dem Sekundärmarkt den Wettbewerb - wohlgerne den Imitationswettbewerb - in diesem Fall zu ermöglichen. Der EuGH hat das an sehr restriktive Bedingungen geknüpft, denn er hat gesagt, dass die zwei Tatbestände von Magill, nämlich Ausschluss vom Wettbewerb auf einem sekundären Markt plus Leistungseinschränkung, das heißt ein neues Produkt muss verhindert werden, kumulativ gegeben sein müssen.

Ich habe mich ziemlich kritisch geäußert über diese Kumulierung der beiden Kriterien (Conde Gallego/Riziotis, 35 IIC 2004, 571 ff.), denn sie macht aus Sicht der Verbraucherwohlfahrt nicht nur wenig Sinn, sie verstößt noch dazu gegen anerkannte Grundsätze des europäischen Kartellrechts. Aus der Sicht des EuGH darf das Interesse am Schutz des freien Wettbewerbs gegenüber dem Interesse am Schutz des geistigen Eigentums und der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit des Schutzrechtsinhabers nur überwiegen, wenn die Verweigerung einer Lizenz die Entwicklung eines sekundären Marktes zum Nachteil der Verbraucher verhindert. Es geht zwar im Kartellrecht um den Schutz der Verbraucher. Es geht aber auch und vor allem um die Aufrechterhaltung tatsächlichen Wettbewerbs auf einem bestimmten Markt. Dass die Interessen der Wettbewerber eines marktmächtigen Unternehmens sich schwer vom öffentlichen Interesse der Aufrechterhaltung einer Struktur des tatsächlichen Wettbewerbs schwer trennen lassen, hat der Präsident des EuGH ausgerechnet im Laufe des IMS Health-Verfahrens ausdrücklich klargestellt (siehe Beschluss des Präsidenten des EuGH vom 11. April 2002, Rs. C-481/01 P (R), IMS Health ./ Kommission, Slg. 2002, I-3401, Tz. 84.). Dieser Auffassung liegt der Gedanke zugrunde, dass offene Märkte und fairer Zugang zu denen den Wettbewerb – und letztendlich auch die Verbraucher – langfristig am besten schützen mögen. Dies ist auch der Grundsatz, der in sonstigen, den Sacheigentum betreffenden Drittmarktmissbrauchsfällen angewendet wird. Es leuchtet also nicht ein, warum er keine Geltung haben sollte, wenn sich aus der Abschottung des (abgeleiteten) Marktes durch einen marktmächtigen Schutzrechtsinhaber kein unmittelbarer Nachteil für die Verbraucher ergibt.

Man kann sich auch überlegen, ob damit der EuGH den Konsumenten, in diesem Fall den Pharmaunternehmen, einen Gefallen getan hat, indem man ein innovatives Produkt verlangt hat. Es ist klar, dass die Einführung eines innovativen Produktes fast immer dem Verbraucher zu Gute kommt, aber der Verbraucher profitiert auch, wenn man Wettbewerb auf einem monopolisierten Markt einführt.

Viel wettbewerbsfreundlicher und den Punkt viel genauer getroffen hat der BGH im Juli dieses Jahres im Standard-Spundfaß-Urteil (BGH vom 13. Juli 2004 - KZR 40/02 (OLG Düsseldorf), GRUR 2004, 966-970), bei dem es um einen patentrechtlichen Fall ging. Es gibt zwar einige Unterschiede zwischen den Fällen, denn in Standard-Spundfaß wurde die Lehre, die Gegenstand des Patents war, offiziell zur Norm erhoben, und es handelte sich vor allem um eine Diskriminierung. Der Schutzrechtsinhaber hatte schon anderen Unternehmen Lizenzen erteilt.

Nichtsdestotrotz denke ich, dass man einige allgemeine Überlegungen zu dem Verhältnis von Kartellrecht und Immaterialgüterrecht aus diesem Urteil gewinnen kann. Der BGH führte aus, dass die Wirkung eines Schutzrechts, hier nannte er auch ausdrücklich das Urheberrecht, gerade in der Befugnis besteht, Dritte von der Benutzung des Schutzgegenstandes ausschließen zu können, und dass diese Rechtsposition auch dann Schutz beanspruche, wenn der Schutzrechtsinhaber marktbeherrschend sei. Für eine sachliche Rechtfertigung einer, in dem Fall, Ungleichbehandlung, man könnte hierunter auch eine Lizenzverweigerung verstehen, sieht der BGH folglich einen weiteren Spielraum.

Strengere Anforderungen stellt der BGH allerdings in den Fällen, in denen zu der durch das Schutzrecht vermittelten Marktbeherrschung zusätzliche Umstände hinzutreten. Und diese Umstände sieht der BGH gegeben, wenn die marktbeherrschende Stellung nicht allein aus der immateriellen, technischen Leistung ergibt, sondern auch darauf beruht, dass der Zugang zu einem nachgelagerten Markt aufgrund einer Norm oder einer normähnlichen Vorgabe der Produktnachfrager von der Verfolgung der patentgemäßen Lehre abhängig ist. Denn in diesen Fällen verhindert oder erschwert die Norm, dass die patentgemäße Lösung, wie es Sinn und Zweck des Patentrechts ist, und ich würde hinzufügen, wie es dem Immaterialgüterrechtssystem entspricht, sich im Wettbewerb mit abweichenden Lösungen bewähren muss. Diesem Umstand muss die kartellrechtliche Kontrolle auch Rechnung tragen.

Das scheint mir der entscheidende Punkt zu sein. In solchen Fällen, in denen das Immaterialgüterrechtssystem seine Funktion, die Förderung des Substitutionswettbewerbs durch Ausschluss des Imitationswettbewerbs, gar nicht erfüllen kann, weil der Substitutionswettbewerb wegen der gegebenen Marktsituation ausgeschlossen wird, dann bleibt nur noch die wettbewerbsbeschränkende Wirkung auf den Imitationswettbewerb übrig. In diesem Fall war die Monopolisierung eines sekundären Marktes die Folge. Es ist wahr, dass die Wirkung umso deutlicher ist, wenn, wie im Standard-Spundfaß-Fall, die Unerlässlichkeit auf einer als offiziell anerkannten Norm beruht. Im Regelfall stellen diese Fällen jedoch die wenigsten Probleme dar, denn die Erhebung einer Norm zum Standard wird davon abhängig gemacht, dass der Schutzrechtsinhaber seine Bereitschaft zeigt, Lizenzen zu vergeben. Diese Probleme ergeben sich aber vor allem bei de-facto Standards, wie im IMS-Health-Fall. In diesen Fällen sollte man wirklich überlegen, was die Funktion des Immaterialgüterrechtssystem ist, ob man nicht dann auch eine Lizenz erteilen sollte, um überhaupt Wettbewerb auf diesem Markt herzustellen. Und dabei wird das Kriterium entscheiden, wann ein Produkt oder eine Dienstleistung unerlässlich ist. Hier soll auch eine ökonomische Analyse des Marktes gemacht werden: Wann sind die „switching-costs“ so hoch, dass die

Konsumenten nicht zu einem anderen Produkt abwandern können. Auch muss man berücksichtigen, wann tatsächlich kein Wettbewerb um den Schutzgegenstand mehr möglich ist. Wir müssen hier auch die Balance finden. Wann schaden wir, indem wir Zugang gewähren, dem Innovationswettbewerb, und wann ist tatsächlich kein Innovationswettbewerb mehr möglich? Kommen wir aber zu dem Schluss, dass ein geschütztes Produkt unerlässlich ist, dann würde ich eher für die Möglichkeit plädieren, den Wettbewerb auf dem Markt in der Form einer kartellrechtlichen Zwangslizenz wiederherzustellen.

Nun komme ich zur Zusammenfassung meiner Thesen. Das Immaterialgüterrecht allgemein und das Urheberrecht im Besonderen sind zentrale Bestandteile einer marktwirtschaftlichen, d.h. einer durch den Wettbewerb gesteuerten Wirtschaftsordnung. Immaterialgüterrechte erlauben den Wettbewerb und sind dafür Voraussetzung. Deswegen muss man bei Anwendung und Auslegung der kartellrechtlichen Normen diese den Wettbewerb fördernde Rolle der Immaterialgüterrechte und des Urheberrechts einbeziehen.

Auf der anderen Seite entfalten Immaterialgüterrechte ihre positive Wirkung nicht unbegrenzt, sondern sie sind stets auf Wettbewerb angewiesen. Sie setzen Wettbewerb voraus. Aus diesem Grund verlangt die Integration des Urheberrechts oder der Immaterialgüterrechte in der Wettbewerbsordnung - ich wähle hier bewusst den Titel von Andreas Heinemanns Habilitation - die Berücksichtigung wettbewerbsrechtlicher Gesichtspunkte bereits bei ihrer Ausgestaltung. Konkret sollte sich dies bei der Festlegung der Schutzvoraussetzungen widerspiegeln. Je breiter der Schutz -- erstreckt sich der urheberrechtliche Schutz auf Informationen, Methoden oder Ideen --, desto schwieriger wird es, Substitutionsprodukte herzustellen und desto eher kann der Schutzrechtsinhaber alleinig eine marktbeherrschende Stellung einnehmen. In solchen Fällen kann die Marktmacht in der Tat ein Indiz für überzogenen Schutz sein und eine notwendige Einschränkung desselben andeuten.

Ferner lassen sich wettbewerbsbeschränkende Situationen auch intern korrigieren, indem man die Ziele des Urheberrechts nicht aus den Augen verliert, indem man nicht vergisst, was nicht Funktion des Urheberrechts ist, und das ist nicht die Möglichkeit zur Monopolisierung von sekundären Märkten. Ich denke dabei an die Fälle in den USA. Dagegen werden sich andere wettbewerbsbeschränkende Situationen nur extern korrigieren lassen, denn das Urheberrecht ist nicht der Ort, wo Marktgegebenheiten berücksichtigt werden müssen. Ich spreche damit meine zweite Konstellation an, nämlich wenn das Schutzrecht nicht der Grund für eine Marktbeherrschung eines sekundären Marktes ist, aber entscheidend dazu beiträgt, dass kein Wettbewerb möglich ist.

Das ist vielleicht die provokativste These: ich würde eher dafür plädieren, den Urheberrechtsschutz kartellrechtlich in diesen Fällen zu beschränken, nicht um den Substitutionswettbewerb Willen, sondern um Imitationswettbewerb zu ermöglichen.

Als letztes möchte ich betonen, dass es nicht Aufgabe externer Rechtsinstrumente ist, Fehlentwicklungen im Urheberrecht zu korrigieren. Allerdings wird der Einsatz von externen Schutzinstrumenten nie entbehrlich sein. Wir haben hier gesehen, dass die optimale Gestaltung ein langer Prozess ist; solange man sich in dieser Prozessphase befindet, können diese externen Instrumente Abhilfe schaffen. Aber selbst wenn wir eine optimale Schutzgestaltung haben, werden die externen Instrumente nicht völlig unentbehrlich, weil das Urheberrecht sich in die Gesamtrechtsordnung integriert, in der letztlich seine Grenzen festgelegt sind.

Vielen Dank.

Prof. Reto M. Hilty

Herzlichen Dank, Frau Conde Gallego. Für uns ist die Welt des Kartellrechts nicht ganz gewohnt, aber sie ist natürlich eine gesunde Welt, das müssen wir uns vor Augen führen.

Ich schlage vor, dass wir jetzt direkt die Diskutanten zu Wort kommen lassen. Im Anschluss daran können Verständnisfragen von Ihrer Seite an die Referierenden gestellt werden.

Danach gehen wir in die Pause.